

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl



Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 22. April 2024	Nr. I-0024/2024
--------------	------------------------------------	-----------------

Bebauungsplan der Innenentwicklung „Berger Weg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16.04.2024 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Berger Weg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Vorderste Acht“ aus dem Jahr 1971.

Jedermann kann den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Berger Weg“, bestehend aus Plan und Begründung, im Rathaus der Gemeinde, Trierer Straße 28, 66076 Perl, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39

bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

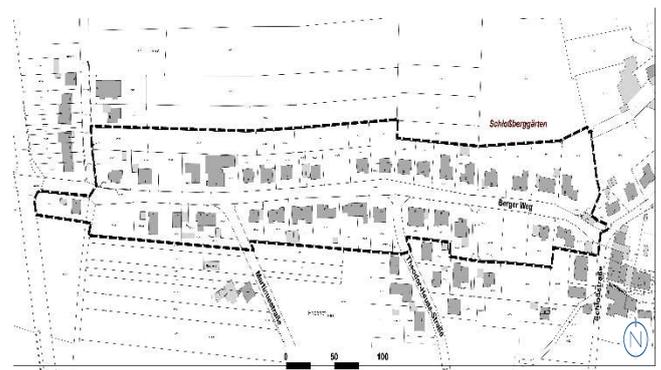
Perl, 17.04.2024,

Siegel

Der Bürgermeister

Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Berger Weg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig



Quelle: LVGL Saarland, Stand: Mai 2023;
Bearbeitung: Kernplan

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 22. April 2024	Nr. I-0024/2024
--------------	------------------------------------	-----------------

Sitzung des Orsrates Nennig

Am Mittwoch, dem 24. April 2024, findet um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Nennig die 23. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Nennig in der 10. Wahlperiode statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Konzept Rothaus Nennig
2. Informationen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

3. Bauanfragen / Bauanträge
4. Informationen / Verschiedenes

Nennig, den 15. April 2024

Der Ortsvorsteher

Fuchs

Sitzung des Orsrates Tettingen-Butzdorf/ Wochern

Am Mittwoch, dem 24. April 2024, findet um 19.00 Uhr im Bürgerhaus in Tettingen die 29. nichtöffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Tettingen-Butzdorf/Wochern in der 10. Wahlperiode statt.

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Grundstücksangelegenheiten

Tettingen-Butzdorf, den 17. April 2024

Der stellvertretende Ortsvorsteher

Kleppe

Öffentliche Ausbietung; Jagdgenossenschaft Perl – Jagdbezirk Büschdorf

Die Jagdnutzung auf dem selbständigen Jagdbezirk Büschdorf innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemeinde Perl mit einer Jagdfläche von etwa 353 ha wird ab dem 01.07.2024 im Wege der öffentlichen Ausbietung durch Einholung schriftlicher Gebote neu verpachtet. Die Pachtdauer soll voraussichtlich zunächst 5 Jahre

(Regelpachtdauer bei bewährtem Pachtverhältnis 10 Jahre) betragen.

Es handelt sich dabei um ein Niederwildrevier mit Schwarzwild als klassischem Wechselwild. Das Revier wurde in den letzten Jahren extensiv bejagt. Im vergangenen Jagdjahr wurden 11 Rehe, 6 Wildschweine und 12 Füchse erlegt. Wildschaden wurde der Jagdgenossenschaft in den vergangenen Jagdjahren nicht gemeldet.

Verpachtet wird die gesamte Gemarkung Büschdorf (s. Karte in Anlage) mit Ausnahme der Flächen, auf denen die Jagd ruht (§ 4 SJG). Von der Verpachtung ausgeschlossen bleibt die „Eigenjagd SaarForst Landesbetrieb“ mit einer angrenzenden Waldfläche von 44,85 ha. Der Waldanteil beträgt mit 74,7 ha circa 21 %. Der Feldanteil beträgt somit ca. 79 %. Die zentrale Siedlung Büschdorf und größere Aussiedlerhöfe bedeuten einen befriedeten Bereich von 25,62 Hektar. In Nähe der Autobahn A 8 befindet sich ein sehr naturnahes Gewässer mit Röhricht, welches allerdings auf der Liegenschaft der Autobahn AG liegt und der Bundesautobahn Gesellschaft als Auffangbecken dient. In Verbindung mit der Jagdpacht kann zusätzlich ein Grundstück (7,7 ar) der Gemeinde gepachtet werden, welches zur Errichtung von jagdlicher Infrastruktur (Jagdhütte) vorgesehen ist. Die derzeit dort erbaute Jagdhütte und Infrastruktur sind nicht im Eigentum der Gemeinde und sind nicht Vertragsbestandteil.

Ihre Bewerbung mit schriftlichem Angebot sowie dem Nachweis der Jagdpachtfähigkeit und der vollständigen Adresse kann bis 22. Mai 2024 beim Jagdvorsteher, Bürgermeister Ralf Uhlenbruch, Trierer Straße 28, 66706 Perl, in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Angebot Jagdverpachtung Perl-Büschdorf“ eingereicht werden. Pächter kann nur werden, wer nach § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes jagdpachtfähig ist. Die Abtretung des Rechts an einem Gebot ist unzulässig.

Die Pachtbedingungen liegen im Sitzungszimmer im Nebengebäude des Rathauses Perl zu den Sprechstunden des Gemeindeförsters jeden Dienstag von 13:30 – 15:30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 23. Mai 2024, um 10:00 Uhrzeit, im Sitzungssaal 1.04 im Rathaus der Gemeinde Perl; das Mindestgebot beträgt 4.200,00 € (incl. MwSt).

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl



Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 22. April 2024	Nr. I-0024/2024
--------------	------------------------------------	-----------------

Die Jagdgenossenschaft ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Mit der Abgabe des Gebotes werden die Jagdpachtbedingungen anerkannt.

Perl, den 16.04.2024
Der Jagdvorsteher
Uhlenbruch

